

4029/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13.08.2002

Bundesminister für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4071/J vom 14. Juni 2002 der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Kollegen, betreffend Kontrolle von internationalen Tiertransporten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Gerade, wenn es um Fragen des Tierschutzes geht, ist jede Maßnahme, die zu einer Verbesserung der Situation der Tiere führt, sehr positiv zu werten. So ist es aus meiner Sicht unverständlich, dass es in jedem Bundesland eigene gesetzliche Regelungen in diesem Bereich gibt und daher auch die Standards verschieden hoch sind. Fragen des Tierschutzes sind mir ein besonderes persönliches Anliegen und gerade bei den Lebendtiertransporten sehe ich einen großen Handlungsbedarf. Der Vertrag mit der Firma Vetcontrol GmbH ist für mich eine jener Maßnahmen, um die Einhaltung der geltenden Eu-rechtlichen Bestimmungen beim Transport lebender Tiere innerstaatlich zu gewährleisten.

Zu Maßnahmen auf europäischer Ebene möchte ich eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21./22. November 2001 auf meine Initiative hin verweisen, wo die Kommission zur jährlichen Bereichterstattung über die Umsetzung der Vorschriften über das Wohlergehen lebender Rinder beim Transport, insbesondere auch im Hinblick auf die Rückforderung der Erstattungen aufgefordert wurde.

Zu 1.:

Gem. Art. 4 der VO (EG) Nr. 615/98 stellt jeder Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhranmeldung angenommen wird, sicher, dass nach dem Ausgang der Sendung aus der Gemeinschaft Kontrollen ohne vorherige Benachrichtigung des Ausführers bzw. seines Repräsentanten vorgenommen werden. Die zu prüfenden Lieferungen werden auf Grund einer Risikoanalyse ausgewählt.

Diese Kontrolle erfolgt durch einen Tierarzt einer internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaft oder einer amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats. In Ermangelung einer solchen amtlichen Stelle wurde für diese Zwecke die Vetcontrol GmbH als Kontroll- und Überwachungsgesellschaft mit der Durchführung der Kontrollen im Drittland vertraglich betraut. Der zugrundeliegende Rahmenwerkvertrag gilt seit 1. Mai 2001.

Zu 2.:

Der ursprünglich abgeschlossene Vertrag wurde mit einem Jahr befristet und ist per 30. April 2002 ausgelaufen. Mittlerweile wurde dieser aber ab 1. Mai 2002 bis 30. April 2004 verlängert.

Zu 3.:

Kontrollen nach Art. 4 der genannten Verordnung sind nach Auffassung der Kommission in 1-5 % der pro Jahr exportierten Sendungen mit lebenden Rindern durchzuführen.

Von 1. Mai 2001 bis 30. April 2002 wurden 211 Sendungen mit insgesamt 6.529 lebenden Rindern in Österreich zur Ausfuhr abgefertigt. 13 davon wurden einer Kontrolle unterzogen. Dies entspricht einem Prozentsatz von 6,16%.

Die Verordnung selbst enthält keine Bestimmungen über die Art und den Umfang der Risikoanalyse. Die Kommission geht jedoch davon aus, dass sich die Risikoparameter an jenen der VO (EG) Nr. 3122/94, ergänzt und adaptiert um tiertransportrechtliche Aspekte, orientieren werden müssen.

Zu diesem Zweck wurde national eine Risikoanalyse geschaffen, die im Wesentlichen auf folgenden Kriterien aufbaut (*Grobzusammenfassung*):

Ausführer

Berücksichtigt werden festgestellte oder auch nur vermutete Unregelmäßigkeiten sowie ob der betreffende Exporteur das erste Mal oder bereits wiederholt dieses Verfahren in Österreich in Anspruch genommen hat.

Drittland

Das Wohlergehen der Rinder ist stark von der Dauer des Transports abhängig: Je länger der Transport dauert, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere nicht mehr artgerecht befördert werden. Hingegen ist das Risiko eines Verstoßes gegen das Tiertransportrecht bei Exporten in benachbarte Drittländer als äußerst gering einzustufen (ohnedies obligatorische Kontrolle beim Austritt aus der Gemeinschaft, oft nur kurze Transportdauer von Grenzkontrollstelle bis Enddestination).

Beförderungsmittel

Eisenbahn- oder Flugzeugtransporte:

Transportdauer und -route eindeutig determiniert, Beförderungsmittel erfahrungsgemäß entsprechend den Tiertransportbestimmungen adaptiert,

weit weniger Unfälle als im Straßenverkehr, Gefahr für die Unversehrtheit der Rinder gering;

Lastkraftwagen:

vermehrt von äußeren Einflüssen (wie z.B. starkem Verkehrsaufkommen, geänderter Wetterlage etc.) abhängig, immer wieder Manipulationen von Tachoscheiben;

Schiff:

Erfahrungswerte zeigen Missstände bei der Be- und Entladung, laufend Ausschluss bestimmter Schiffe vom Verfahren durch die Kommission;

Zu 4.:

Nachdem die für die Vollziehung der Risikoanalyse zuständige zentrale Stelle im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich angesiedelt ist, hat diese auch die dabei anfallenden Kosten zu tragen. Auf Grund der haushaltrechtlichen Gegebenheiten erfolgt aber keine gesonderte Veranschlagung. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen des vom Bundesministerium für Finanzen der Finanzlandesdirektion zugewiesenen Ausgabenhöchstbetrags zu bestreiten.

Zu 5.:

Bei den seit 1. Mai 2001 abgefertigten 232 Sendungen (7.208 Rinder) wurden 16 Kontrollen durchgeführt und seitens der Vetcontrol GmbH Folgendes festgestellt:

Unregelmäßigkeiten:	6 Sendungen	Verstöße gegen die RL 91/628/EWG
in Ordnung:	8 Sendungen	
noch offen:	2 Sendungen	Berichte noch ausständig

Zu 6.:

Die gegenständlichen Kontrollen sollen zwar die artgerechte Beförderung lebender Rinder gewährleisten, stellen aber rechtlich gesehen eine Maßnahme des Ausfahrerstattungsverfahrens dar. Eine Meldung der Ergebnisse an Dritte, die in diesem Verfahren nicht involviert sind, ist demnach nicht

vorgesehen. Umgekehrt sind aber Feststellungen Dritter (z.B. von Landestiertransportinspektoren) von der Zahlstelle zu berücksichtigen.

Zu 7.:

Die Veröffentlichung einzelner Kontrollergebnisse ist aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nicht möglich.

Zu 8.:

Die nachfolgenden Beträge (in €) beziehen sich lediglich auf die in Österreich geleisteten Zahlungen. Über die von anderen Mitgliedstaaten gewährten Erstattungen liegen keine Informationen vor.

Beträge¹⁾ bezogen auf den Auszahlungszeitraum

Bundesland ²⁾	Kalenderjahr				
	1998	1999	2000	2001	2002 (bis 31.5.)
Wien	808.954,76	844.754,19	565.663,78	435.445,99	168.591,41
Niederösterreich	372.537,39	581.758,11	429.209,41	103.834,88	0
Burgenland	0	50.350,58	0	0	0
Oberösterreich	705.573,52	251.285,60	711.494,02	317.324,68	178.178,58
Steiermark	656.510,43	247.090,96	141.768,00	21.060,10	0
Salzburg	377.008,95	367.888,01	170.408,65	0	0
Kärnten	0	0	0	0	0
Tirol	1.259.116,86	1.203.509,13	959.437,70	691.533,93	640.075,81
Vorarlberg	0	0	4.880,93	0	0
	4.179.701,91	3.546.636,58	2.982.862,49	1.569.199,58	986.845,80
					13.265.246,36

Beträge¹⁾ bezogen auf den Zeitpunkt der Ausfuhrabfertigung

Bundesland ²⁾	Kalenderjahr				
	1998	1999	2000	2001	2002 (bis 31.5.)
Wien	657.971,99	927.007,72	499.218,31	546.929,73	0
Niederösterreich	448.324,07	655.387,75	272.699,60	64.679,32	0
Burgenland	25.211,08	25.139,50	0	0	0
Oberösterreich	562.257,68	374.568,95	517.282,70	495.503,26	0
Steiermark	591.465,49	259.920,05	23.171,37	21.060,10	0
Salzburg	364.826,61	427.226,30	35.443,06	0	0
Tirol	1.376.211,9	1.225.959,5	1.098.878,5	703.082,58	0
	5	8	5		
Vorarlberg	0	4.270,11	610,82	0	0
	4.026.268,8	3.899.479,9	2.447.304,4	1.831.254,9	0
	7	6	1	9	
					12.204.308,23

¹⁾ Zahlungen abzüglich etwaiger Rückforderungen und Sanktionen

²⁾ Sitz des Begünstigten

Zu 9.:

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich lediglich auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Kontrollen nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 615/98 (Beträge in €). Nicht berücksichtigt wurden sonstige Feststellungen.

Bundesland	Beträge	Art der Unregelmäßigkeit	
Steiermark	10.972,06	Kontrolle konnte nicht durchgeführt werden: Angabe eines falschen Entladeorts, keine Kooperation des Repräsentanten vor Ort, Fehlen der Genehmigung zum Betreten des Hafengeländes	

Es ist zu betonen, dass noch weitere Fälle bei der Zahlstelle anhängig sind über die bislang noch nicht entschieden werden konnte. Eine Auskunft über das Ergebnis der rechtlichen Würdigung sowie über die Höhe der betroffenen Beträge kann zum momentanen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

Zu 10.:

Im Haushaltsrat am 21./22. November 2001 wurde auf meine Initiative eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet. Darin wurde die Kommission zur jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Vorschriften über das Wohlergehen lebender Rinder beim Transport, insbesondere in Hinblick auf die Rückforderung der Erstattungen, aufgefordert.

Für die Umorientierung des Förderungsregimes von Lebendrinder- auf Fleischexporte sind Änderungen der Rechtslage erforderlich. Die materielle Gesetzgebung obliegt dem Rat für Landwirtschaft, der sich in seiner Sitzung am 20. November 2001 auf Initiative Deutschlands - unterstützt von Dänemark, Schweden, dem Vereinigten Königreich und Österreich - mit der Frage des Exports von Schlachtrindern befasst hat. Der Agrarrat ist diesbezüglich zu keinem Beschluss (auch zu keiner Willenserklärung) gelangt. Die Kommission wurde nicht aufgefordert, einen Vorschlag zur Änderung der Gemeinsamen Marktorganisation Rindfleisch auszuarbeiten.

Dem Vernehmen nach plant Dänemark, dieses Thema während seiner Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2002 wieder aufzugreifen.

Solange die materielle Gesetzgebung Erstattungen für den Export von lebenden Tieren vorsieht, besteht auch die Verpflichtung zur Finanzierung. Es ist daher ohne entsprechende Änderung der materiellen Rechtsvorschriften nicht möglich, Exporterstattungen für lebende Tiere von der Finanzierung auszuschließen. Ich bin aber der festen Überzeugung, dass alles getan werden muss, um eine Änderung dieser EU-rechtlichen Bestimmungen herbeizuführen mit dem Ziel, Lebendschlachtviehtransporte zur Gänze abzuschaffen. Auf österreichischer Ebene besteht hier Konsens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Dr. Wilhelm Molterer, mit dem ich gemeinsam auf dieses Ziel hinarbeite.